

Bekanntmachung von Erkenntnissen zu Gefahrstoffen

hier: Beurteilungsmaßstab für Quarz (A-Staub)

– Bek. d. BMAS v. 6.7.2016 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Erkenntnis zu Gefahrstoffen bekannt:

- Beschluss des Ausschusses für Gefahrstoffe – AGS – zum Beurteilungsmaßstab für Quarz (A-Staub)

Der AGS hat einen Beurteilungsmaßstab zu Quarz (A-Staub) von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Überschreitungsfaktor 8) beschlossen (Begründung siehe <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/900/Quarz.pdf>).

Der Beurteilungsmaßstab ist bei der Gefährdungsbeurteilung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Begründete Ausnahmen, in denen der Beurteilungsmaßstab derzeit nicht eingehalten werden kann, werden in der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ beschrieben.

Dabei soll die Begründung die Tätigkeiten, die getroffenen Schutzmaßnahmen und das erreichte Expositionsniveau enthalten.

Die Betriebe, die entsprechende Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen, haben ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln, das beschreibt, wie in einem Zeitraum von 3 Jahren der Beurteilungsmaßstab eingehalten werden kann.

Die TRGS 559 "Mineralischer Staub" wird entsprechend überarbeitet.